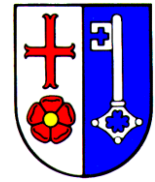


# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung



### Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
§ 1 Aufgaben und Ziele .....	3
§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Lügde .....	3
§ 3 Ausgeschlossene Abfälle .....	5
§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen .....	5
§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht .....	5
§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang .....	6
§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang .....	6
§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang .....	7
§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen .....	7
§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke .....	8
§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter .....	8
§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter .....	10
§ 13 Benutzung der Abfallbehälter .....	10
§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft .....	11
§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung .....	11
§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien .....	12
§ 17 Anmeldepflicht .....	13
§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht .....	13
§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung .....	13
§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle .....	13
§ 21 Abfallentsorgungsgebühren .....	14
§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete .....	14
§ 23 Begriff des Grundstücks .....	14
§ 24 Ordnungswidrigkeiten .....	14
§ 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....	15
Anlage 1 .....	15
Anlage 2 .....	16

Stadt Lügde  
Abfallentsorgungssatzung

Anlage 3..... 17

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

### Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde vom 27.11.2023

#### Vorwort

Aufgrund der §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), in der jeweils gültigen Fassung, haben sich zusammengeschlossen

die Gemeinde Augustdorf,	die Stadt Lage,
die Stadt Bad Salzuflen,	die Stadt Lemgo,
die Stadt Barntrup,	die Gemeinde Leopoldshöhe,
die Stadt Blomberg,	die Stadt Lügde,
die Stadt Detmold,	die Stadt Oerlinghausen,
die Gemeinde Dörentrup,	die Stadt Schieder-Schwalenberg,
die Gemeinde Extertal,	die Gemeinde Schlangen und
die Stadt Horn-Bad Meinberg,	der Kreis Lippe
die Gemeinde Kalletal,	

zu einem Abfallentsorgungsverband im Sinne von § 6 Abs. 1 Landesabfallgesetz, nachfolgend Abfallwirtschaftsverband Lippe (AWV Lippe) genannt. Die Neufassung der Verbandssatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung ist rechtskräftig.

#### § 1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Stadt Lügde und der Abfallwirtschaftsverband Lippe betreiben die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt Lügde hat alle abfallwirtschaftlichen Aufgaben gemäß des § 4 der Verbandsatzung vom 30.04.2002 in der derzeit gültigen Fassung auf den Abfallwirtschaftsverband Lippe übertragen. Abfallwirtschaftliche Aufgaben, die bei den Mitgliedern verbleiben, sind in der Anlage 1 der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe festgeschrieben.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Abfallwirtschaftsverband Lippe nach der vom Kreis Lippe als dessen Mitglied hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe und die Stadt Lügde können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 4 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Stadt Lügde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

#### § 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt Lügde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Abfallwirtschaftsverband Lippe, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer

Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.

- (2) Im Einzelnen erbringt der Abfallwirtschaftsverband Lippe gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
  1. Einsammlung, Beförderung und Behandlung von Restmüll;
  2. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
  3. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
  4. Einsammlung, Beförderung und Verwertung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
  5. Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) und § 16 Abs. 2 dieser Satzung
  6. Einsammlung, Beförderung und Entsorgung von gefährlichen Abfällen in stationären Sammelstellen und/oder mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
  7. Betrieb von Sammelstellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
  8. Betrieb von Sammelstellen für sperrige Abfälle.
- (3) Die Stadt Lügde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind selbst:
  1. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
  2. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
  3. Sammlung von Alttextilien,
  4. Betreiben einer ortsfesten Annahmestelle für Grünabfälle im Ortsteil Lügde.
  5. Betreiben einer mobilen Annahmestelle für Grünabfälle in den Ortsteilen Elbrinxen, Sabbenhausen, Wörderfeld, Rischenau, Falkenhagen, Hummersen und Niese.
- (4) Die Grünschnittsabfuhr/Grünschnittssammlung gem. Abs. 3 Nr. 4 und 5 erfolgt gem. den Regelungen der Anlage 2 zu dieser Satzung.
- (5) Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen für Restabfall, Biomüll und Papier, durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem für Sperrmüll und Elektronikschrott sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung von Schadstoffen. Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.
- (6) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe oder der Stadt Lügde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung des Abfallwirtschaftsverbandes für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z. B. Altpapiertonne, dezentral aufgestellte Altpapier-Großbehälter).

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
  1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen der Abfallwirtschaftsverband Lippe nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG)
  2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Abfallwirtschaftsverband Lippe kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

### § 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe bei den von ihm betriebenen stationären Sammelstellen und/oder mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dieses gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und dem Abfallwirtschaftsverband Lippe zu überlassen. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als Anlage 3 zu dieser Satzung beigefügten Liste genannt sind. Die Liste ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den bekannt gegebenen Terminen an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Bekanntgabe der Termine und Standorte der Sammelstellen und Sammelfahrzeuge erfolgt über den Abfuhrkalender.

### § 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lügde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Lügde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht). § 12 bleibt hiervon unberührt.

- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Lügde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

### § 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Lügde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen kann im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen werden.

### § 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und der Abfallwirtschaftsverband Lippe an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

### **§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung**

- (1) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang von der kommunalen Abfallentsorgung werden von der Stadt Lügde in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe erteilt.
- (2) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung) 28) Die Stadt Lügde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (3) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt Lügde stellt in Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsverband Lippe auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

### **§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen**

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern im Rahmen der kommunalen Abfallsammlung durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Lippe vom 28.10.2020 (KrBl. vom 10.11.2020, Nr.112, S. 746 ff.) zu der vom Kreis oder dem Abfallwirtschaftsverband Lippe angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Abfallwirtschaftsverband Lippe das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

### § 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt Lügde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  - a) blaue oder schwarze Systemabfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier und Kartonnagen mit der Gefäßgröße 120 l, 240 l und 1100 l.
  - b) grüne oder schwarze Systemabfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l und 120 l
  - c) schwarze Systemabfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l und 1.100 l.
  - d) Beistellsäcke der Kommune aus Kraftpapier für Bioabfall und Beistellsäcke aus Kunststoff für Restabfall mit einem Volumen von 70 l.
  - e) Systemabfallbehälter für Windeln in der Gefäßgröße 80 l
  - f) schwarze Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Verpackungen aus Kunststoffen, Metalle, Verbundstoffe in den Gefäßgrößen 240 l und 1.100 l

Andere als die vorgenannten von dem kommunalen Entsorgungsträger und den Dualen Systemen bereitgestellte Behälter oder Abfallsäcke sind nicht zugelassen.

Bei der Benutzung der Beistellsäcke sind die gleichen Trennvorschriften wie bei den Systemabfallbehältern zu beachten. Entsprechend ihrem Inhalt sind die Abfallsäcke entweder zusammen mit den grünen oder schwarzen Tonnen bereitzustellen. Beistellungen (Beipacks) neben der Papiertonne sind nicht erlaubt.

### § 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
  - a) mindestens einen Abfallbehälter für Restmüll in schwarz
  - b) einen Abfallbehälter für Bioabfälle in grün oder schwarz mit grünem Deckel
  - c) einen Abfallbehälter für Altpapier und Kartonnagen in blau oder schwarz mit blauem Deckel,
  - d) einen Abfallbehälter des dualen Systems für Leichtstoffverpackungen in schwarz mit gelbem Deckel

Die Behälter dürfen nur mit den in der Anlage 1 zu dieser Satzung genannten Abfällen befüllt werden.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 6 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 5 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für vorübergehende Mehrmengen ist ein Beistellsack entsprechend § 10 Abs. 2 dieser Satzung zu nutzen.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnerequivalenzwerten ermittelt. Je Einwohnerequivalenzwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 6 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadt Lügde legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnerequivalenzwerte werden nach folgenden Regelungen festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz / Beschäftigten / Bett	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-/Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (5) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 4 sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu  $\frac{1}{2}$  bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu  $\frac{1}{4}$  berücksichtigt.
- (6) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Biomüll-Gefäßvolumen von 7,5 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Biomüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Biomüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Biomüll-Gefäßvolumen pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.
- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall-

und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

Der Entzug des Bioabfall- sowie des Altpapierbehälters kann auf Antrag des Grundstück- oder Wohnungseigentümers frühestens nach einem halben Kalenderjahr zurückgenommen werden.

### § 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter und Abfallsäcke sind zu den vom Abfallwirtschaftsverband Lippe bzw. von der Stadt Lügde festgesetzten und bekannt gegebenen Zeiten an den für die Abfuhr geeigneten Stellen (Gehwegkante, Straßenrand) so aufzustellen, dass das Einsammeln und der Transport der Abfälle ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird. Im Übrigen darf die Allgemeinheit durch das Aufstellen der Abfallbehälter und Abfallsäcke nicht belästigt, behindert oder gefährdet werden. Die Anweisungen der Beauftragten der Stadt Lügde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe über den Standplatz sind zu befolgen.
- (2) Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe wegen enger oder unzureichend befestigter Wege, Baustellen, fehlender Wendemöglichkeiten für Abfuhrfahrzeuge, der Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft oder aus sonstigen Gründen nicht unmittelbar von dem Grundstück erfolgen kann, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht nur darauf, die Abfälle von einem Standplatz abzuholen, der eine ungehinderte An- und Abfahrt für das Abfuhrfahrzeug ermöglicht. Die Bestimmung des Standplatzes erfolgt durch die Stadt Lügde bzw. durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten nach Anhörung des Abfallbesitzers.
- (3) Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Gehwegkante bzw. dem Straßenrand zu entfernen.

### § 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe oder seinem beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben in deren Eigentum. Sie sind nicht Eigentum der Benutzer. Die schwarze Tonne mit gelbem Deckel bleibt Eigentum des Verpackungsentsorgungsunternehmens.
- (2) Die Abfälle müssen in die nach Abs. 1 gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Darüber hinaus dürfen Abfälle nur in zulässiger Weise z. B. in Beistellsäcken neben einem Abfallbehälter zum Einsammeln bereitgestellt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Verkaufsverpackungen, Elektro- und Elektronikgeräten, Sperrmüll sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung bereitzustellen:
  - a. Bioabfall im grünen Abfallbehälter
  - b. Altpapier im blauen Abfallbehälter,
  - c. restentleerte Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen im gelben Abfallbehälter.
  - d. der verbleibende Restmüll im schwarzen Abfallbehälter.

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

Darüber hinaus sind

- e. Glas sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen,
  - f. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 16 getrennt zu erfassen und zu entsorgen und
  - g. Sperrmüll gemäß § 16 dieser Satzung getrennt zu erfassen und zu entsorgen.
- (5) Verstöße gegen die Sortierpflicht gem. Abs. 4 oder gegen das Maximalgewicht gem. Abs. 6 entbinden den Entsorgungsträger von der Verpflichtung zur Abfuhr des nicht ordnungsgemäß befüllten Abfallbehälters.
- (6) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen.
- Das Gewicht eines 120 l Abfallbehälters darf 60 kg und eines 240 l Abfallbehälters 100 kg nicht übersteigen.
- (7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Die Stadt Lügde gibt die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen sowie der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt. Die Termine und Annahmestellen sind dem jährlichen Abfuhrkalender zu entnehmen.
- (10) Sammelbehälter für Wertstoffe, wie Altglas, Altpapier etc., dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Einwerfen von Altglas in die Sammelbehälter ist nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr gestattet. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder sonstigem Abfall neben Recyclingcontainern ist verboten.

### § 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z. B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d. h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt Lügde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

### § 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die Leerungstermine werden im Abfuhrkalender für die Stadt Lügde bekanntgegeben. Die Verteilung der Abfuhrkalender erfolgt Ende des Jahres für das Folgejahr an alle Haushalte. Der Abfuhrkalender und ist auch im Internet abrufbar.

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

a)	Restmüll:	4 - wöchentlich
b)	Bioabfall:	2 – wöchentlich
c)	Papier:	4 – wöchentlich
d)	Gelbe Tonne:	4 – wöchentlich
e)	Schadstoffentsorgung:	Termine im Abfuhrkalender
f)	Sperrmüll / Textilien:	auf Abruf
g)	Elektroschrott:	auf Abruf

Für Container gelten abweichende Regelungen. Diese Abfallbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen werden nach Vereinbarung mit der Stadt Lügde in Abstimmung mit dem beauftragten Dritten wahlweise im 4-, 2-, 1-Wochen oder Zweimal-in 1-Woche-Rhythmus entleert.

### § 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- und Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

(1) Für Sperrmüll gilt:

1. Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Lügde von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren nach Anmeldung bei der AGA getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle.
2. Die Sperrmüllmenge wird auf 2 m<sup>3</sup> pro Jahr begrenzt.
3. Die abzuholenden Sperrmüllteile sind bei der AGA (AGA gGmbH, Orbker Str. 75, 32758 Detmold) anzumelden.

(2) Für Elektro- / Elektronikgeräte / Metallteile gilt:

Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zur Abholung vor dem Grundstück bereitzustellen oder zu einer von dem Abfallwirtschaftsverband Lippe benannten Sammelstelle zu bringen (§§ 13, 14 ElektroG).

Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

Die Abholtermine für Elektro- und Elektronik-Altgeräte werden nach entsprechender Anmeldung gesondert durch die AGA bekannt gegeben.

(3) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Der Abfallwirtschaftsverband Lippe informiert darüber, in welcher Art und Weise die getrennte Rücknahme von Altbatterien erfolgen soll.

(4) Für die Bereitstellung von Sperrmüll und Elektro- und Elektronik-Altgeräten gilt

§ 12 dieser Satzung entsprechend.

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

### **§ 17 Anmeldepflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Lügde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt Lügde unverzüglich zu benachrichtigen.

### **§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht**

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadt Lügde bzw. des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Ihnen ist im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Lügde bzw. dem Kreis Lippe ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die dem Abfallwirtschaftsverband Lippe oder der Stadt Lügde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dies gilt auch im Einzelfall auch bei Verweigerung der Leerung wegen Überschreitung der nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung vorgegebenen höchstzulässigen Bruttogewichte, bei aufgrund von Frostwirkung im Behälter anhaftenden Abfällen, verspäteter Bereitstellung der Abfälle oder Nichteinhaltung der Vorschriften nach § 13 Abs. 5 dieser Satzung.

### **§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadt Lügde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

### **§ 21 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Lügde und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch den Abfallwirtschaftsverband Lippe, den Kreis Lippe und die Stadt Lügde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung der Stadt Lügde erhoben.

### **§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

### **§ 23 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücks-bezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### **§ 24 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
  - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der kommunalen Entsorgungseinrichtung zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
  - b) überlassungspflichtige Abfälle der kommunalen Entsorgungseinrichtung nicht überlässt oder von der kommunalen Entsorgungseinrichtung bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
  - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 2 und § 13 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

- d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 dieser Satzung befüllt;
  - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
  - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs. 4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
  - g) entsprechend § 10 und § 13 nicht ordnungsgemäß angemeldete Abfallbehälter dieser Satzung zur Abfuhr bereitstellt.
- (5) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

### § 25 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde vom 12.11.2012 außer Kraft.

Stadt Lügde  
Der Bürgermeister

gez. Blome

---

### Anlage 1

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Lügde

1. Zugelassene Abfälle für die Restmülltonne (graue Tonne)

nicht verwertbare Abfälle, wie z.B. Kehrlicht, kalte Asche, Schaumstoff, Porzellan und Steingut, Hygieneartikel, Spiegel, Fensterglas, kleine Stücke behandeltes Holz, Tapeten, Gummiprodukte, Kerzenstummel, Zigarettenkippen, Putzlappen, Schreibartikel wie Stifte u.ä., Rasierklingen etc.

nicht zugelassen sind:

heiße Asche, schlammige und flüssige Abfälle, Schadstoffe u.a. Batterien, Energiesparlampen, Elektro- und Elektronikaltgeräte, sperrige Gegenstände, Steine

2. Zugelassene Abfälle für die Bioabfalltonne (grüne Tonne)

biologisch abbaubare nativ- und derivativ-organische Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen soweit sie nach der Art, Menge und Beschaffenheit mit Bioabfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, insbesondere z.B. Obst- und Gemüseabfälle, Teeblätter, Kaffeefilter, Nussschalen, kleine Mengen kaltes Friteusenfett, Küchenkrepp (kleine Mengen), Gartenabfälle wie Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt bis zu einem Durchmesser von max. 4 cm, Rasenschnitt, Unkraut, Speisereste und Knochen nur aus privaten Haushalten

nicht zugelassen sind:

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

behandeltes Holz, sperriger Baum- und Astschnitt, kompostierbare Biomüllbeutel, sämtliche nicht kompostierbaren Abfälle wie Restmüll, Kunststoffe, Metalle, nicht entleerte Verpackungen, Glas etc. sowie Küchen- und Speisereste, die nicht in privaten Haushalten angefallen sind.

### 3. Zugelassene Abfälle für die Papiertonne (blaue Tonne)

Sämtliche Papier- und Pappabfälle wie z.B. Zeitschriften, Kataloge, benutztes Büro- und Schulpapier, unbeschichtete Pappverpackungen, Kartons

nicht zugelassen sind:

z.B. Tapeten, Kohlepapier

#### Grundsätzlich gilt:

Keine sperrigen Abfälle oder Steine in die Abfallbehälter, sie können die Behälter und Sammelfahrzeuge beschädigen. Für Schäden durch eine unsachgemäße Behandlung oder die Entsorgung nicht zugelassener Stoffe und Gegenstände kann der Nutzer haftbar gemacht werden.

## Anlage 2

zur Abfallentsorgung der Stadt Lügde gemäß § 3 Abs. 2 und 4 dieser Satzung

### Grünschnittsabfuhr/Grünschnittssammlung

(1) Die Stadt bietet im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit die Annahme und Entsorgung folgender Grünabfälle an:

- kompostierbare Abfälle aus rottefähigen organischen Stoffen wie: Strauch-, Hecken- und Baumschnitt (mit max. 10 cm Durchmesser bzw. max. 1,20 m Länge),
- Rasenschnitt, Laub,
- Pflanzenreste, Gartenabfälle,
- Grassboden mit erdigen Bestandteilen.

Von der Annahme ausgeschlossen sind:

- bereits verfaulte, wässrige Materialien,
- mit Müll oder Fremdstoffen (z.B. Kunststoffen) verunreinigte Materialien
- Essensreste, Küchenabfälle u.ä.

Die zugelassenen Grünabfälle sind zu den von der Stadt bekannt zu gebenden Terminen zu den besonders bekannt zu gebenden Sammelstellen zu bringen. Transportbehälter (Säcke, Kisten, Kartons, Körbe usw.) sind nach Leerung durch den Anlieferer zurückzunehmen.

Die Annahmemenge ist auf 2,00 m<sup>3</sup> pro Wohngrundstück und Abfuhrtag begrenzt.

- (2) Größere Mengen sind in Abstimmung mit den Anlagenbetreibern per Eigenanlieferung oder durch Muldentransporteur direkt zu den Kompostierungsanlagen zu befördern.
- (3) Die Stadt entsorgt keine Grünabfälle aus Gewerbe und Industrie. In den Fällen der Ziffer 2 trägt der Anlieferer die Kosten.

# Stadt Lügde

## Abfallentsorgungssatzung

### Anlage 3

zur Abfallentsorgung der Stadt Lügde gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung

#### Schadstoffsammlung

Gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten sowie Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Spraydosen mit schädlichen Restinhalten, Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen, Medikamente, Farben, Lacke, Pinselreiniger.

#### Elektrogeräte

Kleine Elektrogeräte gemäß § 16 bis max. zur Größe eines Toasters.